

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt

und dem

**Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster**
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

vertreten durch den Vorstandsvorsteher
- nachfolgend „AEV“ genannt -

Präambel

1. Die Stadt und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 4 BbgAbfBodG).
2. Zur Kooperation zwischen der Stadt und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der in dieser Vereinbarung geregelten Zusammenarbeit bislang wenig vergleichbare gemeinsame Erfahrungen im Bereich der Bioabfallentsorgung vorausgingen. Die hierdurch ggf. verursachten unvorhergesehenen Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, vor allem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2020 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den in der Stadt gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBL I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner, unbeschadet dieser Vereinbarung, für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2

Betrieb der Entsorgungsanlage

1. Die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seiner Entsorgungsanlage MBA Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschen, OT Freienhufen.
2. Die Entsorgungsanlage MBA Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
3. Der AEV verpflichtet sich, eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der angelieferten Bioabfälle anzustreben. Dementsprechend erfolgt am Standort MBA Freienhufen die Vergärung der Bioabfälle (energetische Verwertung) mit nachgeschalteter Kompostierung (stoffliche Verwertung), auch Kaskadennutzung genannt.

§ 3

Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sammelt die Stadt die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne erfassten Bioabfälle (AVV-Nr.: 20 03 01 und 20 02 01) und transportiert diese nach Ausgangswägung zur MBA Freienhufen des AEV. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 eines beauftragten Dritten. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.
2. Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
3. Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle am Standort der MBA Freienhufen.

4. Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme am Standort der MBA Freienhufen auf den AEV über.
5. Am Standort der MBA Freienhufen wird die Eingangskontrolle entsprechend Genehmigungsbescheid der Anlage durchgeführt. Die Verwiegung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage in der MBA Freienhufen. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die durch enthaltene Störstoffe hervorgerufenen Qualitätsabweichungen (nach § 3 Abs. 8) werden durch den AEV dokumentiert. Die Stadt erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation. Sie bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4 und dient gleichzeitig zur Bewertung und Verbesserung des Bioabfallkonzeptes der Stadt.
6. Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 8 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
7. Der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen soll 3 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Stadt wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin.
8. Wird der maximal zulässige Störstoffanteil gemäß § 3 Abs. 7 in 3 aufeinanderfolgenden Monaten überschritten, informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

1. Die Stadt zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die jeweilige Monatsabrechnung zum Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorhergehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Eingang zu begleichen.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in der Anlage genannten Deckungsbeitrags verlangen.

§ 6 Beirat

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltungsebene der Stadt und des AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
3. Der Beirat tritt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Die Stadt hat die zweimalige Option einer Verlängerung der Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Die Ausübung der Option ist dem AEV gegenüber schriftlich jeweils spätestens sechs Monate vor Ende der vorangehenden Laufzeit mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist - außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) - nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus bzw. der Verbandversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 13
Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt Cottbus:

Für den Abfallverband „Schwarze-Elster“:

Cottbus, den

Lauchhammer, den.....

.....

Holger Kelch

Oberbürgermeister

.....

Dr. Bernd Dutschmann

Verbandsvorsteher

.....

Marietta Tzschoppe

Bürgermeisterin

.....

Siegurd Heinze

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage: Regelung des Deckungsbeitrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

1. Grundsätzliches

Die Vereinbarungen zum Deckungsbeitrag und zur Anpassung des Deckungsbeitrags sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster.

Die Modalitäten der Abrechnung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster sind in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster geregelt.

2. Höhe des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag beträgt **68,00 €/Mg.**¹

Der Deckungsbeitrag wurde entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) ermittelt. Die Maßgabe, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist, wurde beachtet.

Sollten künftig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von diesen erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so wird der vereinbarte Deckungsbeitrag auf Basis der Nettobelastung neu ermittelt. Der neu ermittelte Deckungsbeitrag ist zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen. Der AEV ist berechtigt, die ggf. entstehende Steuerlast mit dem Deckungsbeitrag gegenüber der Stadt geltend zu machen.

3. Anpassung des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag kann erstmalig zum 01.01.2021 und danach jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst werden.

Dabei werden feste Indices vorgegeben, die Gewichtungen sind dagegen vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie folgt bestimmt:

Nummer	Bezeichnung	Gewichtung
1.	Fixkosten (ohne Veränderung)	44 %
2.	Personalkosten (maßgeblich sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVÖD-Tarifverhandlungen)	23 %
3.	Energiekosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, GP-Nr. 35 11 13)	17 %
4.	Instandhaltungskosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), z.Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP-Nr. 28)	16 %
5.	Summe	100 %

¹ [Mg] ... Megagramm (Ein Megagramm entspricht einer Gewichtstonne.)

Die jährliche Anpassung des Deckungsbeitrags muss von der Stadt Cottbus/Chósebus oder von dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim jeweils anderen Vereinbarungspartner angezeigt werden.

Zur Anpassung des Deckungsbeitrags für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Index von April des laufenden Jahres / Index von April des Vorjahres.

Im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags.